



Bekanntgabe des Landratsamtes Erding vom 11.09.2025

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Lengdorf und von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in die Isen

Die Gemeinde Lengdorf beantragte mit Schreiben vom 03.02.2023 unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Dippold & Gerold eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage und zum Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in Lengdorf.

Für die Ertüchtigung und den Betrieb der Kläranlage bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.1.3). Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass beim Weiterbetrieb der bestehenden Kläranlage und der Einleitung in die Isen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, begründet sich wie folgt:

Die Einleitung des behandelten Abwassers in die Isen ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar und die Kläranlage entspricht somit den Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung gemäß § 60 WHG.

Bei Beachtung der gesamten Auflagen, Bedingungen und Hinweise ist von der beabsichtigten Benutzung des Oberflächengewässers eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft, sowie gesundheitliche oder wirtschaftliche Nachteile Dritter, derzeit nicht zu befürchten (§§ 12, 14 Abs. 3, 57 WHG).

Die Gesamtmaßnahme ist hinsichtlich der Zielerreichung der in § 27 WHG genannten Ziele als positiv einzustufen.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden von dem Ausbauvorhaben nicht berührt.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2 Wasserrecht, Freisinger Str. 67, 85435 Erding, Tel. 08122-58-1410 eingeholt werden.

Landratsamt Erding
Erding, 11.09.2025

Seite 2 von 2